

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1866

Nr. 3

ausgegeben am 13. März 1866

---

## Gesetz

vom 20. Oktober 1865

### für Verbesserung der Viehzucht

Wir Johann II. von Gottes Gnaden, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein etc. etc.etc.

haben in der Absicht, auch im Fürstentum Liechtenstein das zur Hebung der Viehzucht Zweckdienliche mit Berücksichtigung der hiesigen Landesverhältnisse zur Geltung zu bringen, und in Anbetracht, dass nach den Grundsätzen der Naturwissenschaft und der Erfahrung die Verbesserung und Veredlung der Tiere im allgemeinen durch sorgfältige Auswahl der Zuchtthiere beiderlei Geschlechts vorzugsweise erzweckt wird, über Antrag Unserer Regierung mit Zustimmung des Landtags unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung der Fürstlichen Verordnung vom 10. Oktober 1845 zu verordnen für notwendig erachtet, wie folgt:

#### 1. Abschnitt

#### Von Verbesserung der Viehzucht überhaupt

##### § 1

1) Um ein Fortschreiten der Verbesserung der einheimischen Viehgattungen zu erzielen, muss vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, dass die Sprungtiere in der erforderlichen Anzahl unterhalten werden und zur Nachzucht vollkommen geeignet sind.

2) Bei der Auswahl der Zuchtthiere ist mit möglichster Umsicht vorzugehen, und sind hierzu nur solche Tiere zu bestimmen, die alle jene Vorzüge in sich vereinigen, von denen die vorhandene Veredlung der Viehzucht erwartet werden kann.

## § 2

1) Zur sicheren Erreichung der anzustrebenden Zuchtveredlung haben die für den öffentlichen Gebrauch als Zuchttiere bestimmten Hengste und Stiere auch fernerhin unter öffentlicher Aufsicht zu stehen, indem die Veredlung der Viehzucht auch fortan als öffentliche Landesanstalt zu behandeln ist.

2) Geschieht die Beschaffung der Sprungtiere vom Ausland, so dürfen

- a) Hengste nur aus der Schweiz;
- b) Zuchttiere hingegen nur aus dem sogenannten Hinterland Vorarlbergs oder aus der Schweiz bezogen werden.

## 2. Abschnitt Von der Veredlung der Pferde

## § 4

1) Zur Belegung der im Fürstentum vorhandenen Zuchtstuten genügen dormalen zwei vollkommen geeignete Hengste (Beschäler).

2) Diese Beschäler dürfen nicht unter drei und nicht über zwölf Jahre alt sein und ihrer Farbe nach nur eine Schattierung der licht-, oder dunkelbraunen ohne alles Weiss haben.

## § 5

Die Unterhaltung der Sprunghengste geschieht:

- a) durch den Eigentümer derselben und bestellten Unternehmer der Beschälanstalt oder aber wenn sich hierzu kein Pferdehalter bereit erklären sollte,
- b) auf Landeskosten durch einen Mieter.

## § 6

1) Sechs Monate vor Ablauf der mit dem Unternehmer oder Mieter abgeschlossenen Kontraktdauer ist von der Regierung eine allgemeine Verlautbarung zu veranlassen, mittels welcher die Unternehmungslustigen aufgefordert werden, die Bedingungen binnen einer bestimmten Frist

namhaft zu machen, unter welchen sie zwei durch eine Kommission, bestehend aus dem Landestierarzt und zwei von der Regierung gewählten Sachverständigen als geeignet erkannte Beschäler aus eigenen Mitteln beizuschaffen und zum öffentlichen Gebrauche zu halten willens sind.

2) Über die eingelangten Anmeldungen entscheidet die Regierung.

### § 7

1) In dem Fall, wo sich hierlands kein Unternehmer finden sollte, welcher die erforderlichen Zuchthengste aus Eigenem beischafft, hat der Ankauf derselben durch die im § 6 bezeichnete Kommission zu geschehen.

2) Das Gleiche hat stattzufinden, wenn nach Ablauf der in der Verlautbarung (§ 6) festgesetzten Frist mit den erfolgten Anmeldungen keine Vereinbarung erzielt werden konnte.

### § 8

Bei der Auswahl des Unternehmers oder Miethers ist wohl darauf bedacht zu sein, dass er in jeder Rücksicht entspreche.

### § 9

1) Insolange bloss zwei Beschäler aufgestellt sind, haben diese nur bei einem Unternehmer oder Mieter zu verbleiben, und da es wünschenswert ist, dass sowohl der eine als auch der andere ein begüterter Mann sei, so ist von ihnen in der Regel nicht zu fordern, dass die Tiere während der Beschälzeit in einem andern als in eigenem Wohnort aufgestellt werden.

2) Nachdem ferner die verschiedenen Gemeinden des Fürstentums nicht so weit von einander entfernt sind, dass das Vorführen der Stuten auch den entfernteren Einwohnern zu beschwerlich fiele, so kann der Unternehmer oder Mieter in was immer für einem Ort des Fürstentums ansässig sein, wenn er nur überhaupt die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

## § 10

Mit dem Mieter oder Unternehmer hat die Regierung über dessen Rechte und Verbindlichkeiten einen Vertrag abzuschliessen und in demselben besondere Bestimmungen über die Fütterung und Pflege der Zuchthengste aufzunehmen.

## § 11

Die Überwachung der genauen Einhaltung der Vertragsverbindlichkeiten von Seite des Unternehmers oder Mieters, wie nicht minder die Aufsicht über die Hengste obliegt unter Beirat des Landestierarztes dem Landesverweser.

## § 12

1) Die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Zuchthengste, sodann die Kräftigkeit und Gesundheit der Nachzucht erheischen

- a) eine sorgfältige Beschränkung der Anzahl der Stuten, welche die Beschäler belegen sollen und
- b) eine entsprechende Bemessung der Zwischenzeit von einem Sprung zum andern.

2) Hierüber hat der Landesverweser besonders zu wachen und durch den Landestierarzt die nöthigen Verfügungen zu treffen.

## § 13

Wird eine Beschränkung der zu belegenden Stuten notwendig, so sollen vor allem nur solche zugelassen werden, welche zur Zucht geeignet sind, dann vermöge Körperbau, entsprechende Grösse und Gesundheit eine gute Nachzucht hoffen lassen, einem Inländer angehören und im Lande gehalten werden.

## § 14

Die Beschälzeit wird auf vier Monate, nämlich vom 1. März bis 30. Juni festgesetzt.

## § 15

1) Jeder Unternehmer oder Mieter hat über die täglich zum Sprung zugelassenen Stuten ein genaues Verzeichnis zu führen, in demselben ersichtlich zu machen, von welchem Beschäler die Stute besprungen wurde und es zur jedesmaligen Einsicht des Landesverwesers und Landestierarztes offen zu halten.

2) Alljährlich zu Weihnachten, wo die wirkliche Trächtigkeit der Stuten schon wahrgenommen werden kann, hat der Unternehmer oder Mieter obiges Verzeichnis dahin zu vervollkommen, dass er in demselben die trächtig gewordenen Stuten bezeichnet und selbes sodann zum neuen Jahr an die Regierung einsendet.

## § 16

Ausländische Stuten dürfen ohne vorher beim Landesverweser eingeholte Bewilligung zu Landesbeschälern nicht zugelassen werden, widrigens der Unternehmer oder Mieter von Fall zu Fall in eine Geldstrafe von 10 Gulden verfällt.

## § 17

1) Als Sprunggeld wird, doch nicht für jeden Sprung, sondern für so viele, als insgesamt nötig werden, 3 Gulden ö. W. festgesetzt, wovon 1 Gulden 50 Kreuzer gleich bar, die übrigen 1 Gulden. 50 Kreuzer auf Martini bezahlt werden müssen. Sollte eine Stute, die im Land bleibt, erwiesenermassen nicht trächtig geworden sein, so kommen die letzteren 1 Gulden 50 Kreuzer nicht zu entrichten, oder wenn sie es schon wären, zurückzusetzen. Sobald aber erhoben wird, dass eine Stute nach ihrer Belegung in der Landesbeschälanstalt zu einem andern Zuchthengst wo immer geführt worden sei, müssen die 1 1/2 Gulden bezahlt werden, wenn sie auch nicht trächtig ist.

2) Das Sprunggeld muss weiters auch dann vollständig erlegt werden, wenn belegte Stuten in der Ungewissheit, ob selbe trächtig sind oder nicht, ins Ausland verkauft werden, gleichviel, ob die Nichtträchtigkeit nachträglich dargetan oder nicht dargetan ist.

### 3. Abschnitt

## Von der Veredlung des Rindviehs

#### § 18

Zur Veredlung des Rindviehs hat jede Gemeinde die erforderliche Anzahl Stiere beizuschaffen u. z. Balzers zwei, Triesen zwei, Triesenberg vier, Vaduz zwei, Schaan zwei, Eschen zwei, Mauren zwei, Ruggell zwei, die übrigen je einen, im ganzen also 21 Stück.

#### § 19

Bei der Auswahl der Stiere ist ausser ihrer vollkommenen Tauglichkeit auch auf die Farbe nach dem Wunsch der Gemeinden tunlich Rücksicht zu nehmen.

#### § 20

Das Alter der Stiere soll nicht unter einem Jahr sein.

#### § 21

1) Für die Veredlung des Rindviehes sorgt:

- a) am Sitz der Regierung eine Landeskommision;
- b) in jeder Gemeinde eine Lokalkommision.

2) Erstere besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzenden, aus dem Landestierarzt und aus zwei von der Regierung zu ernennenden inländischen Viehzüchtern; letztere aus dem betreffenden Ortsvorsteher und aus zwei vom ständigen Gemeinderat gewählten Viehbesitzern.

#### § 22

Die in jeder Gemeinde erforderlichen Sprungstiere werden:

- a) entweder durch Private beigestellt, welche entsprechend qualifizierte Sprungstiere besitzen, oder selbe auf eigene Rechnung beischaffen und sie gegen eine bestimmte Entschädigung zum öffentlichen Gebrauch überlassen;
- b) oder es werden Stiere von den Gemeinden aufgekauft und einem Mieter überlassen.

## § 23

In der Verpflichtung der Lokalkommission ist es gelegen

1. die Zuchtstierhalter in der Erfüllung ihrer Vertragsobligationen genau zu überwachen,
2. im Spätjahr einige Rindviehbesitzer zum Ankauf oder zur Nachzucht geeigneter Stierkälber zu vermögen,
3. rechtzeitig sich um die benötigte Anzahl qualifizierter Sprungstiere in der Gemeinde oder auswärts umzusehen und einverständlich mit dem ständigen Gemeinderat die einschlägigen Vertragsstipulationen mit dem künftigen Zuchtstierhalter vorzubereiten,
4. beim Abgange qualifizierter Stiere den Ankauf geeignet erkannter Sprungstiere im In- oder Ausland zu besorgen.

## § 24

1) Alljährlich im Monat September hat die Regierung an die hierländigen Rindviehzüchter die Aufforderung ergehen zu lassen, jene inländischen Stiere, welche im nächsten Jahr als öffentliche Sprungtiere verwendet werden sollen, der Landeskommision an einem zu bestimmenden Tag und Ort zur Beschau vorzuführen.

2) Die Landeskommision hat die vorgeführten Zuchtstiere zu beichtigen, und die zum Zuchtveredlungszweck tauglich befundenen Tiere öffentlich zu bezeichnen. Zuchtstiere, welche von der Kommission nicht als geeignet erkannt worden sind, dürfen zum öffentlichen Züchtungszweck nicht verwendet werden.

## § 25

1) In der ersten Hälfte des Monats Dezember fordert sodann die Regierung sämtliche Gemeinden auf, ihre für das nächstfolgende Jahr zur Zuchtveredlung bestimmten Sprungstiere im Ort Schaan der Landeskommision vorzuführen.

2) Ist eine Gemeinde an diesem Tag noch nicht mit der nötigen Anzahl oder nicht mit geeigneten Sprungstieren versehen, so wird solches die Landeskommision der betreffenden Gemeinde schriftlich bekannt geben, gleichzeitig aber, u. z. ohne Aufschub die fehlenden Zuchtstiere auf Rechnung der saumseligen Gemeinde ankaufen.

3) Die Begleichung der auflaufenden Reisespesen liegt gleichfalls der Gemeinde ob.

## § 26

Die Landeskommission ist berechtigt, zur Berichtigung der Ankaufskosten einen Geldvorschuss aus der Landeskasse zu beanspruchen, welcher nachträglich von der Kassenverwaltung bei der betreffenden Gemeinde einzuheben ist.

## § 27

Die Gemeinden, welche mit Viehzüchtern wegen Überlassung ihrer als geeignet erkannten Sprungtiere zur öffentlichen Zuchtveredlung übereingekommen sind, haben die diesen Unternehmern eingeräumten Rechte und übertragenen Verpflichtungen durch einen Vertrag zu normieren und diesen zur Bestätigung der Regierung einzusenden.

## § 28

1) Findet sich hingegen in einer Gemeinde kein Unternehmer und müssen die Zuchtstiere entweder durch die Lokalkommission oder durch die Landeskommission beigeschafft werden, so werden die Tiere in der Gemeinde von der Lokalkommission an den Meistbietenden unter den von der Landeskommission vorgeschriebenen Bedingungen verkauft.

2) Den allfälligen Mindererlös hat die betreffende Gemeinde zu tragen.

## § 29

Damit der beabsichtigte gemeinnützige Zweck durch mangelhafte Verträge zwischen den Lokalkommissionen und den Unternehmern nicht wieder vereitelt werde, hat die Regierung den Gemeinden Vertragsformularen hinauszugeben, woran sich vorkommendenfalls genau zu halten ist.

## § 30

Gemeindestiere, sie mögen von Alp- oder Nichtalpgenossen gehalten werden, müssen während der Alpengzeit in die betreffende Gemeinde oder Genossenschaftskuhalp aufgetrieben werden, dagegen geniessen sie das Alprecht unentgeltlich.

## § 31

Die Sprungzeit wird auf fünf Monate, nämlich vom 1. Februar bis Ende Juni festgesetzt.

## § 32

Die Höhe des Sprunggeldes hängt zunächst von den zwischen den Gemeinden und Unternehmern abzuschliessenden Verträgen ab, doch soll dasselbe in keinem Fall unter 50 Neukreuzer. sinken.

## § 33

Das Sprunggeld wird nicht für jeden einzelnen Sprung, sondern für so viele als insgesamt als nötig befunden und ohne Rücksicht, ob Trächtigkeit erfolgte oder nicht, an den Unternehmer bezahlt.

## § 34

Der Landesverweser hat das Verfahren sämtlicher Kommissionen zu überwachen.

#### 4. Abschnitt

### Von der Prämierung der Nutztiere

#### 1. Im Allgemeinen

## § 35

Einerseits um sorgsame, fleissige Viehzüchter für ihre Bemühungen zu belohnen und minder fleissige anzueifern, anderseits um dem Ganzen mehr Aufschwung und Gedeihen zu verschaffen, werden alljährlich aus der Landeskasse:

1. Prämien an Pferde- und Rindviehzüchter,
2. Geldunterstützungen für angekaufte ausländische Sprungstiere ausgeteilt werden.

## § 36

Bewilligte Prämienbeiträge aus den Fürstlichen Renten sollen keine Erhöhung oder Vermehrung der in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Preise zur Folge haben, sondern der Landeskasse insofern zu Nutzen kommen, dass für das betreffende Jahr ein verhältnismässig geringerer Geldbetrag aus derselben zu leisten kommt.

**2. Insbesondere****a) der Pferde**

## § 37

Die Prämien für Pferde bestehen:

- a) in 30 Gulden für die schönste trächtige oder mit einem Füllen versehene Stute im Alter von vier bis acht Jahren,
- b) in 13 Gulden für jede der drei nächst schönsten trächtigen oder mit Füllen versehenen Stuten von gleichem Alter,
- c) in 10 Gulden für jedes der drei schönsten Pferde ohne Unterschied des Geschlechts im Alter zwischen drei und vier Jahren.

## § 38

1) Auf den Bezug von Prämien haben aber nur jene inländischen Pferdezüchter Anspruch, welche sich verpflichten, ihre eigentümlichen und prämierten Pferde weiblichen Geschlechts wenigstens durch ein Jahr vom Tag der Prämierung an zu behalten oder sie doch während dieser Zeit nicht in das Ausland zu veräussern.

2) Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird der Prämie verlustig.

**b) des Rindviehs**

## § 39

Die Preise für Rindvieh bestehen:

1. für den schönsten Zuchtstier im Alter zwischen ein und fünf Jahren 15 Gulden
2. für zwei der nächstschönsten Zuchtstiere vom gleichen Alter 10 Gulden
3. für die schönste Kuh im Alter von drei bis acht Jahren 15 Gulden
4. für die zweitschönste Kuh im gleichen Alter 12 Gulden
5. für die zwei nächstschönsten Kühe von gleichem Alter je 10 Gulden
6. für das schönste zwei- bis dreijährige Rind 11 Gulden
7. für die nächstschönsten Rinder von gleichem Alter je 10 Gulden , 8 Gulden , 5 Gulden
8. für die drei schönsten Rinder im Alter zwischen ein und zwei Jahren je 4 Gulden

## § 40

Mastvieh ist von der Prämierung ausgeschlossen.

## § 41

Nur jene Rindviehzüchter haben einen Anspruch auf Prämienbeteiligung, welche nachweisen, dass die vorgeführten Tiere ihr Eigentum sind. Ein solcher Prämienbezug verpflichtet den Eigentümer bei sonstigem Verlust der Prämie, dass das prämierte Tier innerhalb eines Jahres nicht in das Ausland verkauft werde.

## § 42

Sprungtiere, welche zur Zeit der Preisverteilung noch Eigentum der Gemeinde, d. h. noch an keinen Übernehmer vergeben sind, oder welche von der Landeskommission angekauft werden mussten, sind von der Prämierung ausgeschlossen.

## § 43

1) Gemeinden und Viehzüchtern, welche Stiere von ganz ausgezeichneten Eigenschaften im Auslande ankaufen, werden, sofern diese als öffentliche Zuchtthiere in Verwendung kommen, Geldunterstützungen aus dem Landesfonds in Aussicht gestellt.

2) Der alljährlich zur Verteilung gelangende Gesamtbetrag darf aber die Summe von 100 Gulden nicht überschreiten und wird den betreffenden Gemeinden oder Viehzüchtern über Antrag der Landeskommision durch die Regierung zuerkannt.

## § 44

Die Besichtigung der vom Ausland angekauften Stiere jener Gemeinden und Viehzüchter, welche einen Ankaufsbeitrag aus der Landeskasse beanspruchen, hat zu Schaan durch die Landeskommision gelegentlich der im § 25 angeordneten allgemeinen Zuchtstierbeschau zu geschehen.

## § 45

Eigentümer von prämierten Zuchtstieren, mit welchen die Gemeinden bezüglich Haltung derselben keine Verträge abgeschlossen haben, sind berechtigt, von jenen Viehzüchtern, welche ihre Zuchtthiere denselben vorführen, ein Sprunggeld zu verlangen und die Tiere zu jeder Zeit wegzugeben; die betreffenden Viehzüchter haben aber zur Gemeindekasse einen Züchtungsbeitrag zu leisten, welcher dem im § 33 bestimmten Sprunggeld gleichkommt.

**c) der Schweine**

## § 46

In der wohlmeinenden Absicht, auch der Borstenviehzucht im Land mehr Aufschwung und Gedeihen zu verschaffen und den hierländigen Bedarf an diesen Nutztieren durch eigene Nachzucht zu decken, sollen ebenfalls an inländische Schweinezüchter Geldprämien aus der Landeskasse alljährlich zur Verteilung kommen.

## § 47

Die Preise haben zu bestehen:

1. in 10 Gulden für den schönsten Eber im Alter von ein bis vier Jahren;
2. in 8 Gulden für den zweitschönsten Eber von gleichem Alter;
3. in 6 Gulden für den nächstschönsten Eber im Alter von einem halben bis vier Jahren;
4. in 8 Gulden für das schönste trächtige oder mit Jungen versehene Mutterschwein ohne Rücksicht auf das Alter;
5. in 6 Gulden , 5. Gulden und 4 Gulden für die drei nächstschönsten mit Jungen versehenen Mutterschweine.

### 3. Viehausstellungen

## § 48

Behufs der Verteilung der Prämien hat jährlich zu Nendeln eine Pferde- und zu Vaduz eine Rindvieh- und Schweineausstellung stattzufinden, und sind dieselben in der Regel mit den daselbst bestehenden Viehmärkten in Verbindung zu bringen.

## § 49

Als Preisrichter haben rücksichtlich des Rindviehs die im § 20 erwähnte, rücksichtlich der Pferde die im § 6 bestimmte Landeskommission und rücksichtlich des Borstenviehs je zwei von der Regierung zu bestimmende Sachverständige unter Zuzug des Landestierarztes und unter dem Vorsitz des Landesverwesers zu fungieren.

## § 50

In jenen Jahren, wo durch den liechtensteinischen landwirtschaftlichen Verein eine allgemeine Ausstellung von landwirtschaftlichen Produkten und Nutztieren veranlasst wird, soll mit dieser auch die landwirtschaftliche Beschau und Prämierung der Pferde, des Rindviehes und der Schweine in Verbindung gebracht werden, doch darf in solchen Fällen in betreff der ärarischen Geldprämien keine anderweitige als in diesem Gesetz bestimmte Verfügung erfolgen; die Verteilung der Geldpreise hat aber durch die vom landwirtschaftlichen Verein zu bestellenden Schiedsrichter zu geschehen.

## 5. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 51

1) Die Mitglieder der aufgestellten Landes- und Lokalviehveredlungskommission haben ihre Verrichtungen unentgeltlich zu besorgen.

2) Nur die Reisekosten und Nebenauslagen bei Ankauf der Hengste und Stiere werden und zwar beim Ankauf der Beschäler aus der Landeskasse, bei jenen der Farren aber von den betreffenden Gemeinden vergütet.

3) Desgleichen gebührt bei der jährlichen Viehausstellung und bei der allgemeinen Zuchtstierbeschau den Preisrichtern, sowie den Landeskommismissions-Mitgliedern ein Taggeld von 2 Gulden.

#### § 52

Jedes gewählte oder ernannte Kommissions-Mitglied muss sich wenigstens drei Dienstjahre gefallen lassen, wenn nicht ganz besondere Entschuldigungsgründe vorhanden sind, worüber der Regierung die Entscheidung zusteht.

#### § 53

Die im Fürstentum bestehende öffentliche Viehverbesserungsanstalt ist keine Zwangsanstalt und daher die Haltung von Hengsten und Farren den Privatunternehmern auch fortan nicht untersagt. Sollen sie aber zum allgemeinen Gebrauch dienen, so müssen sie von den betreffenden Kommissionen als geeignet erkannt werden. Desgleichen haben Viehzüchter, welche derlei Farren zur Nachzucht benutzen, den im § 45 bestimmten Züchtungsbeitrag an die Gemeindekasse zu leisten.

## § 54

Es wird der Wunsch wohlmeinend ausgedrückt, und die Lokalkommissionen haben auch dahin zu wirken, dass tunlichst an Kühen und Kuhkälbern (Rindern) die edlere Nachzucht zurückbehalten und die mindere alte Rasse nach und nach verkauft werde, damit der Zweck der Erreichung besserer Zucht desto schneller verwirklicht wird und nicht etwa schon mit der Abnützung der ersteren Zuchtstiere sein Ende erlangt.

Wien, am 20. Oktober 1865

*gez. Johann m.p.*

*gez. Karl von Hausen m.p.*